

Brüssel, den 13. September 2021  
(OR. en)

11648/21

MI 655  
ENT 151  
COMPET 619  
IND 235  
TRANS 530  
ENV 614  
DELECT 197

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 10309/21 + ADD 1 to 7 - C(2021) 4455 final

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.6.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung – Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 2021 im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144<sup>1</sup> den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat am 14. Juli 2021 um eine Verlängerung des Prüfungszeitraums um zwei Monate bis zum 24. Oktober 2021 ersucht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

2. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 müssen Kraftfahrzeuge der Klassen M und N mit intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (Intelligent Speed Assistance, ISA) ab 6. Juli 2022 für neue Fahrzeugtypen und ab 7. Juli 2024 für alle neuen Fahrzeuge ausgerüstet sein. Über ISA werden Fahrzeugführer dazu aufgefordert, langsamer zu fahren, wenn die Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten wird. Der ISA macht den Fahrzeugführer darauf aufmerksam, dass die geltende Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten wird; es handelt sich dabei um eine wirksame Sicherheitsmaßnahme. Die oben genannte delegierte Verordnung ergänzt die Verordnung (EU) 2019/2144, indem mit ihr die entsprechenden technischen Anforderungen und Prüfverfahren festgelegt werden.
  3. Die Delegationen hatten bis zum 3. September 2021 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
  4. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 10309/21 + ADD 1 bis 7 auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-